




## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 06 / 2022  
vom 11. Oktober 2022

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 201 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet aufrufen unter: > <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/bekanntmachungen-des-rektorats/><

**Inhalt:**

**Content:**

**Seite  
Page**

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 in den Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI) vom 30.09.2022

*Statutes on the adaption of the examination procedures in the fall semester 2022/2023 in the Bachelor's, Master's, state examination and doctoral programs and the master's examination of non-students (external examinations) at the University of Mannheim in order to cope with the challenges of the coronavirus pandemic (Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI) of 30 September 2022*

5

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern

Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft  
vom 30.09.2022

*Second amendment of the statutes of the University of Mannheim for the admission to the internal selection procedure and the enrollment to master's program Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium with the subjects  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: German,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: English,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: French,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: History,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatics,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italian,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematics,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophy/Ethics,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Political Science,  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanish,*

<i>Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Economics of 30 September 2022</i>	13
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 30.09.2022 <i>Second amendment of the examination regulations for the minor in Applied Informatics of the School of Business Informatics and Mathematics of the University of Mannheim of 30 September 2022</i>	15
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim vom 30.09.2022 <i>First amendment of the study regulations for the preparatory “Gap Year in Accounting and Taxation” of the University of Mannheim of 30 September 2022</i>	18
18. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 30.09.2022 <i>18th amendment of the examination regulations for the Bachelor’s program in Economics of the University of Mannheim of 30 September 2022</i>	21
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 30.09.2022 <i>Amendment of the statutes of the University of Mannheim for the Awarding of the Deutschland Scholarship of 30 September 2022</i>	22

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
> <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

**Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 in den Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI)**

vom **30. Sep. 2022**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **30. Sep. 2022**

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

**1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

**2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

**3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:**

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

**4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:**

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Studium zu Ende führen;

#### 5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Nichtstudierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI ihr Prüfungsprogramm zu Ende führen;

#### 6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

## Artikel 2

### Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

#### **§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide**

(1) <sup>1</sup>Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge kann die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. <sup>3</sup>Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind dann ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. <sup>5</sup>Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist in diesem Fall abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. <sup>6</sup>Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, kann diese zwingende Schriftform durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. <sup>2</sup>Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

## § 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

<sup>1</sup>Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. <sup>2</sup>Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. <sup>3</sup>Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

## § 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

<sup>1</sup>Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüferinnen und Prüfern kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgesetzt werden, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. <sup>2</sup>In diesem Fall findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Campusmanagementsystem (Portal<sup>2</sup> - <https://portal2.uni-mannheim.de>) der Universität Mannheim statt. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Campusmanagementsystem ausnahmsweise unmöglich ist. <sup>5</sup>Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich VI bereits bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

## § 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei weniger schwerwiegenden Vorgaben eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere eines hinreichenden Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,

3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht vorliegt oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

<sup>2</sup>Wird die Schriftform ausgesetzt, finden an Stelle dieser Klausuren entweder digital unterstützte Kurzhausarbeiten ohne Aufsicht oder elektronische Aufsichtsarbeiten statt. <sup>3</sup>Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten erfolgt die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten elektronisch; abweichend von Halbsatz 1 können digital unterstützte Kurzhausarbeiten auch als elektronische Prüfung durchgeführt werden; auf Kurzhausarbeiten als elektronische Prüfungen finden die Sätze 4 und 5 keine Anwendung; § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Bei den digital unterstützten Kurzhausarbeiten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. <sup>5</sup>Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Kurzhausarbeit gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“, bei Bewertungen nach Punkten in juristischen Studiengängen mit 0 Punkten bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. <sup>6</sup>Im Übrigen hat die oder der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>7</sup>Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Kurzhausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. <sup>8</sup>Wird eine Klausur durch eine digital unterstützte Kurzhausarbeit oder eine elektronische Aufsichtsarbeit ersetzt, entspricht deren Bearbeitungszeit derjenigen der ersetzten Klausur. <sup>9</sup>Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, den Ersatz durch eine digital unterstützte Kurzhausarbeit, einschließlich deren Prüfungsart, oder eine elektronische Aufsichtsarbeit nach Satz 2, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 3 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 4 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim. <sup>10</sup>Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht. <sup>11</sup>Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.



(2) <sup>1</sup>Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht als digital unterstützte Kurzhausarbeit oder als elektronische Aufsichtsarbeit durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Gesundheitsschutzes gebotenen Regelungen voraussichtlich nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur. <sup>2</sup>Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung). <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 zugehörig sind, getroffen werden. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Aufsichtsarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch höherrangiges Recht, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei weniger schwerwiegenden Vorgaben eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere eines hinreichenden Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht erteilt wird oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung. <sup>3</sup>Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem

späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>5</sup>Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 6 Anpassung der Prüfungsverfahren bei häuslichen Arbeiten**

<sup>1</sup>Soweit in Prüfungsordnungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Hausarbeiten und ähnlichen Leistungen neben der Abgabe durch Einreichung einer elektronischen Fassung auch eine Abgabe in Papierform vorgegeben ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Einreichung der elektronischen Fassung zur Fristwahrung ausreicht, falls dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich scheint. <sup>2</sup>Die Leistung in Papierform ist unverzüglich nachzureichen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Zuständigkeit im Sinne von Satz 1 auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

## **§ 7 Elektronische Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Kurzhausarbeit gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Prüfung bleibt eine schriftliche Prüfung. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die Prüfungsfragen der betroffenen digital unterstützten Kurzhausarbeit oder elektronischen Aufsichtsarbeit an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

## **§ 8 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. <sup>2</sup>Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag bei der Prüfungscoordination im Studienbüro zu stellen, die Prüfung in der Universität im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden Kapazitäten abzulegen. <sup>3</sup>§ 32b LHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen können.

(3) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten; Schlussbestimmungen**

#### **§ 1 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang**

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Herbst-/Wintersemester 2022/2023 zugehörig sind.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

**§ 3 Außerkräftreten; Fortgeltung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2023 außer Kraft. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 30.8.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern**

**Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch,  
 Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

Vom 30. Sep. 2022

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 2 Absatz 8 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil 1, S. 124ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 75f.), beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

In Anlage B Informatik Satz 1 wird die Angabe „6. April 2020“ durch die Angabe „3. Juli 2022 in den Bewerbungsverfahren für das Frühjahrs-/Sommersemester 2023, das Herbst-/Wintersemester 2023/2024 und das Frühjahrs-/Sommersemester 2024“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 30.02.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Beifach  
Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und  
Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim**

vom **30. Sep. 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für das „Beifach Angewandte Informatik“ vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 (Teil 1), S. 69 ff.), zuletzt geändert am 19. April 2013 (BekR Nr. 11/2013, S. 11 f.), beschlossen.  
Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Sep. 2022**

**Artikel 1**

**Teil 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Bachelor of Arts (B.A) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A) Germanistik,“ gestrichen.

**§ 2**

In § 3 wird Absatz 5 gestrichen.

**Teil 2**

**Änderung der Anlage der Prüfungsordnung**

**§ 3**

Die Anlage „Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Angewandte Informatik“ wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Modul Informatik (Beifach): 20 ECTS“ wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile „VL Wirtschaftsinformatik für Hörer anderer Fachrichtungen (mit Übung)“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „VL Wirtschaftsinformatik für Hörer anderer Fachrichtungen (mit Übung)“ wird durch die Angabe „VL Programming Course (mit Übung) (CS 450)“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer der Prüfung“ wird die Zahl „90“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

b) Die Zeile „VL Formale Grundlagen der Informatik (mit Übung/Tutorium)“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „VL Formale Grundlagen der Informatik (mit Übung/Tutorium)“ wird durch die Angabe „VL Database Technology (mit Übung/Tutorium) (CS 460)“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer der Prüfung“ wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

c) Die Zeile „VL Praktische Informatik I (mit Übung/Tutorium)“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe „VL Praktische Informatik I (mit Übung/Tutorium)“ wird nach der Angabe „(mit Übung/Tutorium)“ die Angabe „(CS 302)“ angefügt.

bb) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ wird die Angabe „ , Übungspunkte, Kolloquium“ gestrichen.

#### § 4

2. Die Tabelle „Wahlbereich (aus dem Wahlbereich sind 2 Veranstaltungen zu belegen): 12-16 ECTS“ wird wie folgt neu gefasst:

<b>Wahlbereich (aus dem Wahlbereich sind 2 Veranstaltungen zu belegen): 12-16 ECTS</b>				
	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer der Prüfung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Wahl aus allen CS Vorlesungen, IS 202a, IS 202b oder IS 204 aus dem Studiengang B. Sc. Wirtschaftsinformatik, ausgenommen Praktika und Seminare)	Gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung (Bekanntgabe im Modulkatalog)	Gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung (Bekanntgabe im Modulkatalog)	LN/TP <sup>1</sup>	6 bis 8
<b>Summe ECTS</b>				<b>12-16</b>



## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Beifachs Angewandte Informatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium Beifach Angewandte Informatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik an der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13.06.2012 (Teil 1), S. 69 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

#### **Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 30.09.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

## 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim

Vom **30. Sep. 2022**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim vom 11. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2019, S. 30 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

**30. Sep. 2022**

### Artikel 1

#### Änderung der Studienordnung

##### § 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year-Programm der Fakultät Betriebswirtschaftslehre“

##### § 2

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „Gap Year in Accounting & Taxation der Universität Mannheim“ durch die Angabe „Gap Year-Programm der Fakultät Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „der Vertiefungsrichtung Accounting und Taxation“ durch die Wörter „einer Vertiefungsrichtung der Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
3. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Gap Year wird in den folgenden Vertiefungsrichtungen angeboten:

1. Accounting & Taxation,
2. Operations Management,
3. Finance,
4. Marketing,
5. Management,
6. Information Systems.“

4. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4; darin werden die Wörter „Bereich Accounting und Taxation“ durch die Wörter „betriebswirtschaftlichen Bereich“ ersetzt.

### **§ 3**

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 wird nach dem Wort „Vertretung“ die Angabe „und entscheidet über die Anzahl weiterer Mitglieder im Gap Year-Ausschuss, die für die einzelnen Vertiefungsrichtungen Verantwortung tragen können“ eingefügt.
2. In Satz 8 wird das Wort „Prüfungsausschusses“ durch die Angabe „Gap Year-Ausschusses“ ersetzt.

### **§ 4**

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Gap Year“ die Worte „einer Vertiefungsrichtung“ eingefügt.

### **§ 5**

In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbungen“ die Wörter „auf eine Vertiefungsrichtung“ eingefügt.

### **§ 6**

In § 6 Absatz 2 wird die Satznummerierung berichtigt und im neu nummerierten Satz 5 Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

- „1. inhaltlich auf die gewählte Vertiefungsrichtung des Gap Years, die der Bewerber in seinen Bewerbungsunterlagen angegeben hat, ausgerichtet ist und“

### **§ 7**

In Anlage 1 wird in der Überschrift die Angabe „Gap Year Accounting & Taxation“ durch die Angabe „Gap Year-Programm der Fakultät Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 1**

#### **Inkrafttreten**


Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## § 2 Übergangsbestimmungen

Der Fakultätsrat entscheidet unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung über die Bestellung weiterer Mitglieder des Gap Year-Ausschusses im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 5 der Studienordnung. Soweit weitere Mitglieder bestellt werden, beginnt deren Amtszeit mit dem Tag der Bestellung und endet abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 6 der Studienordnung zeitgleich mit der Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Gap Year-Ausschusses.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 29.08.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**18. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen  
Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim**

vom **30. Sep. 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2022 (Rektoratsbekanntmachungen Nr. 04/2022, S. 6 f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **30. Sep. 2022**.

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „etwa 25 bis 30“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung der Spezifischen Anlage 2**

In Abschnitt „10. Praktikum“ Satz 4 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „163“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Anwendungsbereich; Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **30.09.2022**



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

Vom 30. Sep. 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 17ff.) beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

Anlage 1 „Bewilligung von Stipendien“ Buchstabe B wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst“ wird wie folgt neu gefasst:

Freiwilligendienst	5 Jahre	wenigstens 6 Monate (Vollzeit)	bis zu 5
--------------------	---------	-----------------------------------	----------

b) Nach der Zeile „Freiwilligendienst“ wird folgende Zeile angefügt:

Leistungssportliches Engagement (Bundeskader-Zugehörigkeit/ Bundesliga-Zugehörigkeit) in einer Sportart, die im Dachverband (DOSB) organisiert ist	2 Jahre	länger als 2 Jahre	bis zu 5
--	---------	--------------------	----------

2. In Nummer 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Erfordernis der Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts“ wird wie folgt neu gefasst:

Studienbegleitende Erwerbstätigkeit, die maßgeblich der Finanzierung des Lebensunterhalts dient	2 Jahre	wenigstens 6 Monate bei mindestens 15 und maximal 20 Stunden pro Woche	bis zu 5
---	---------	--	----------

b) Nach der Zeile „Migrationshintergrund in Kombination mit einem nicht-deutschsprachigen Elternhaus, Studierender ist geflüchtet oder beide Eltern sind Geflüchtete“ wird folgende Zeile angefügt:

BAföG-Bezug	1 Semester		bis zu 5
-------------	------------	--	----------

## Artikel 2

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet ausschließlich Anwendung auf Vergabeverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen. <sup>3</sup>Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, werden nach den Regelungen vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zu Ende geführt.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 30.12.2022



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor